

Fragen und Antworten zu den Betreuungsgutsprachen

Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den Betreuungsgutsprachen.

Was ist die gesetzliche Grundlage für die Betreuungsgutsprachen?

Die Betreuungsgutsprachen sind im Reglement über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter (Altersreglement; AR) und in der Verordnung über Betreuungsgutsprachen für Altersrentenbeziehende (Betreuungsgutsprachenverordnung, BgV) geregelt.

Wer kann Betreuungsgutsprachen erhalten?

Betreuungsgutsprachen richten sich an AHV-Rentnerinnen und -Rentner (1) mit Wohnsitz und Aufenthalt seit mindestens einem Jahr in der Stadt Bern, (2) die ohne zusätzliche Dienstleistungen nicht mehr selbständig wohnen können und (3) deren Einkommen und Vermögen die in der Tabelle aufgeführten Grenzen nicht überschreiten:

Berechnungsgrundlage	Einzelperson	Paare (verheiratet / eingetragene Partnerschaft)
Maximales steuerbares Einkommen (Steuerveranlagung Kanton)	38'500 Franken	57'100 Franken
Maximales Vermögen (Reinvermögen vor Abzügen)	30'000 Franken	50'000 Franken

Personen mit Ergänzungsleistungen können die Grenzwerte des maximalen Vermögens überschreiten.

Wer bereits eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades bezieht oder in einem Alters- und Pflegeheim wohnt, kann keine Betreuungsgutsprachen beantragen.

Wie ist vorzugehen, um eine Betreuungsgutsprache zu erhalten?

Auf der Webseite Betreuungsgutsprachen der Stadt Bern finden Sie ein elektronisches Anmeldeformular. Dieses kann elektronisch ausgefüllt und abgeschickt oder ausgedruckt und per Briefpost an die Pro Senectute eingereicht werden. Wichtig ist, dass bereits bei der Anmeldung eine Kopie der definitiven kantonalen Steuerveranla-

gung des Vorjahres oder die aktuelle Steuererklärung beigelegt wird, damit die finanziellen Voraussetzungen für die Betreuungsgutsprachen geprüft werden können. Eine Fachperson der Pro Senectute nimmt anschliessend innerhalb von 10 Arbeitstagen Kontakt mit der gesuchstellenden Person auf, um einen Termin für ein Abklärungsge-
spräch bei der Person zu Hause zu vereinbaren.

Wie wird der Betreuungsbedarf festgestellt?

Für die Feststellung des Betreuungsbedarfs wurde von Pro Senectute Kanton Bern ein Abklärungsinstrument entwickelt, das von der Berner Fachhochschule sowie geri-
atrischen Expert*innen geprüft und abgenommen worden ist. Eine Fachperson der Pro Senectute führt diese Bedarfsabklärung bei der gesuchstellenden Person zu Hause durch und sendet einen Abklärungsbericht an die AHV-Zweigstelle der Stadt Bern.

Wann und wie wird der Entscheid zur finanziellen Unterstützung bekannt gegeben?

Die AHV-Zweigstelle der Stadt Bern prüft nach Erhalt des Abklärungsberichts der Pro Senectute innert 10 Arbeitstagen, ob die gesuchstellende Person die Voraussetzun-
gen erfüllt. Der Entscheid wird der gesuchstellenden Person schriftlich mitgeteilt und umfasst Inhalt, Höhe und Dauer der Leistung.

Kann man gegen den Entscheid Beschwerde einlegen?

Die gesuchstellende Person oder deren Vertretung kann gegen den Entscheid beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde einreichen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Welche Dienstleistungen werden finanziert und in welcher Höhe?

Bei den Angaben handelt es sich um Maximalbeiträge; es werden die tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten bezahlt. Folgende Leistungen werden finanziert:

Leistungen	Maximale Bei- träge in Franken pro Monat
a Notrufsysteme	
Installationskosten, einmalig	150.00
Mietkosten für Gerät	70.00
b Mahlzeitendienste / Mittagstische	360.00
Angebote von Pflegeheimen und betreuten Wohnformen, städti- schen Quartierzentren, Spitex-Organisationen, Pro Senectute, Spysi, Dock8, Park18 sowie Mahlzeitendienst Eggimann (vormals Tännler)	
c Besuchs- und Begleitdienste*	200.00
d Teilnahme an sozialen Aktivitäten*	80.00

Kurse, Anlässe und Ausflüge spezifisch für ältere Menschen sowie Mitgliederbeiträge von Organisationen für Senioren und Seniorinnen	
e Administrationsdienste*	
Hilfeleistungen beim Zahlungsverkehr, geltend machen von Sozialversicherungsansprüchen, allgemeine Korrespondenz, Aktenablage, Steuererklärung	100.00
Hilfe für die Organisation der Leistungen nach Buchstaben a – g durch Organisationen**, einmalig	100.00
f Haushaltshilfen Professionelle wie private Haushaltshilfen, sofern der Nachweis für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge erbracht wird.	250.00
g Beiträge für eine betreute Wohnform in der Stadt Bern Zusätzliche Dienstleistungen wie Notruf, Mahlzeiten, Haushaltshilfe, usw., sofern diese im Miet- oder Pensionsvertrag aufgeführt und die Kosten im Vertrag oder auf der Rechnung separat ausgewiesen sind.	500.00
	Maximale Beiträge gesamthaft
h Hilfsmittel und bauliche Wohnungsanpassungen	Fr. 1500.00
Hilfsmittel gemäss Broschüre der Rheumaliga Schweiz oder der Hilfsmittelstelle Bern sowie Beleuchtungsmittel	
Bauliche Wohnungsanpassungen wie elektrischer Türöffner, Handlauf, Verbreiterung Türdurchgang, Einhebelmischer mit Auszugsbrause, Badewannentür usw., die das eigenständige Wohnen unterstützen.	
Beratung zur Wohnungsanpassung durch Hilfsmittelstelle Bern, einmalig (Beratungs- und Wegpauschale)	

Legende:

Für die Leistungen nach Buchstaben a – g wird insgesamt maximal ein Beitrag von 500 Franken pro Monat ausgerichtet.

* Für die Dienstleistungen nach Buchstaben c – e wird insgesamt maximal ein Beitrag von 200 Franken pro Monat vergütet.

** Ein Beitrag für Hilfestellung der Pro Senectute ist ausgeschlossen.

Werden verschiedene Dienstleistungen finanziert?

Ja: Es werden entsprechend dem Betreuungsbedarf verschiedene Leistungen finanziert. Aber: Für die in der Tabelle aufgeführten Leistungen nach Buchstaben a – g wird insgesamt maximal ein Beitrag von 500 Franken pro Monat ausgerichtet. Für die

in der Tabelle aufgeführten Leistungen nach Buchstabe h, Hilfsmittel und Wohnungsanpassungen, werden insgesamt und maximal 1'500 Franken für die ganze Bezugsdauer ausgerichtet.

Bei wem und wo können die Dienstleistungen bezogen werden?

Die Dienstleistungen sind in der Regel bei gemeinnützigen Organisationen in der Stadt Bern zu beziehen (z.B. Pro Senectute, Schweizerisches Rotes Kreuz, Entlassungsdienst Bern). Zu den in der Tabelle aufgeführten Leistungen finden Sie jeweils ein Faktenblatt mit Zusatzinformationen auf der [Webseite Betreuungsgutsprachen](#). Die Pro Senectute unterstützt die bezugsberechtigten Personen bei der Auswahl und bei der Organisation der Leistungen.

Wie werden die Dienstleistungen bezahlt?

(1) Die bezugsberechtigte Person erhält für die bezogenen Leistungen eine Rechnung oder bei Barzahlung eine Quittung. (2) Die Rechnungskopien (oder Quittungen) für die in der Gutsprache festgelegten Leistungen sind bei der AHV-Zweigstelle der Stadt Bern einzureichen. (3) Die AHV-Zweigstelle überweist den Betrag an die bezugsberechtigte Person. Diese bezahlt die Rechnung selbst. Die AHV-Zweigstelle bezahlt definitiv keine Rechnungen.

Wann kann eine Gutsprache für das betreute Wohnen erteilt werden?

Gutsprachen können nur erteilt werden, wenn die Hindernisfreiheit der angestammten Wohnung nicht gegeben ist und im Rahmen der Bedarfsabklärung ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis sowie die Gefahr sozialer Isolation festgestellt werden.

Wie ist vorzugehen, wenn eine Gutsprache für eine betreute Wohnform erteilt wird?

Personen, die bereits in einer betreuten Wohnform leben oder in eine solche einziehen möchten, müssen für die Rückvergütung der Beiträge aus der Gutsprache eine Kopie des Miet- bzw. Pensionsvertrags an die AHV-Zweigstelle der Stadt Bern senden. Die Kosten der Miete, der Zusatzleistungen sowie weiterer vereinbarter Dienstleistungen müssen separat aufgeführt sein.

Werden die finanziellen Leistungen unbeschränkt ausgerichtet?

Im Grundsatz werden Betreuungsgutsprachen unbefristet erteilt. Die Bezugsvoraussetzungen werden jährlich überprüft. Der Betreuungsbedarf wird im Rahmen eines Gesprächs durch die Pro Senectute vor Ort überprüft. Findet die jährliche Überprüfung der Bezugsvoraussetzungen nicht statt, weil eine Person keine Leistung mehr beziehen möchte, endet die Betreuungsgutsprache.

Gehen Personen, die sich für eine Betreuungsgutsprache anmelden, Verpflichtungen ein? Was bedeutet dies aus Sicht des Datenschutzes?

Bei der Durchführung werden von der Pro Senectute und der AHV-Zweigstelle der Stadt Bern personen- und gesundheitsbezogene sowie finanzielle Daten erhoben,

verarbeitet und genutzt. Mit der Anmeldung nimmt die gesuchstellende Person dies zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden.

Mit der Unterschrift bzw. mit dem Abschicken des Online-Formulars entbindet die gesuchstellende Person die Steuerverwaltung vom Steuergeheimnis und ermächtigt diese ausdrücklich, der AHV-Zweigstelle die für die Überprüfung erforderlichen Angaben zum steuerbaren Einkommen und Vermögen zu erteilen. Die gesuchstellende Person ermächtigt die AHV-Zweigstelle, die im Zusammenhang mit den Betreuungsgutsprachen erforderlichen Auskünfte bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern (Anspruch auf Ergänzungsleistungen) und bei der IV-Stelle Bern (Anspruch auf Hilflosenentschädigung) einzuholen. Die gesuchstellende Person ist damit einverstanden, dass Alter Stadt Bern die Daten aus den Betreuungsgutsprachen in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken verwendet.

Leistungen, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Verschweigen von Tatsachen zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind rückerstattungspflichtig.

Wo erhält man weitere Auskünfte und Beratung?

Für die Beantwortung weiterer Fragen wenden Sie sich an Alter Stadt Bern per Telefon 031 321 74 54 oder via betreuungsgutsprachen@bern.ch.

Stand: Oktober 2025. Diese Version ersetzt alle früheren Versionen.